

Sein Schicksal selber in die Hand nehmen

Autor(en): **Manser, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): - **(2009)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-820946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sein Schicksal selber in die Hand nehmen

Was kann bei einer möglichen Altersdemenz in rechtlicher Hinsicht vorgekehrt werden?
Welche Neuerungen bringt das revidierte Vormundschaftsrecht?

VON URS MANSER, RECHTSANWALT UND NOTAR

Aufgrund der sich ständig verbessernden Methoden der modernen Medizin steigt die allgemeine Lebenserwartung der Bevölkerung stetig an. Damit vergrössert sich auch der Anteil altersdementer Personen, die sich nicht mehr selbstständig um ihre persönlichen und finanziellen Belange kümmern können. Das geltende Vormundschaftsrecht aus dem Jahre 1912 vermag diesen veränderten Gegebenheiten nicht mehr angemessen Rechnung zu tragen.

Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren ein neues Erwachsenenschutzrecht ausgearbeitet. Die Bundesversammlung hat das neue Erwachsenenschutzrecht anlässlich ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2008 beschlossen. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 16. April 2009 wird das neue Recht voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Das Erwachsenenschutzrecht, wie das Vormundschaftsrecht neu heissen wird, will dem Bedürfnis Rechnung tragen, dass die Angehörigen urteilsunfähiger Personen ohne grosse Umstände für diese gewisse Entscheide treffen können. Damit soll die Solidarität in der Familie gestärkt und vermieden werden, dass die Behörden systematisch Beistandschaften anordnen müssen.

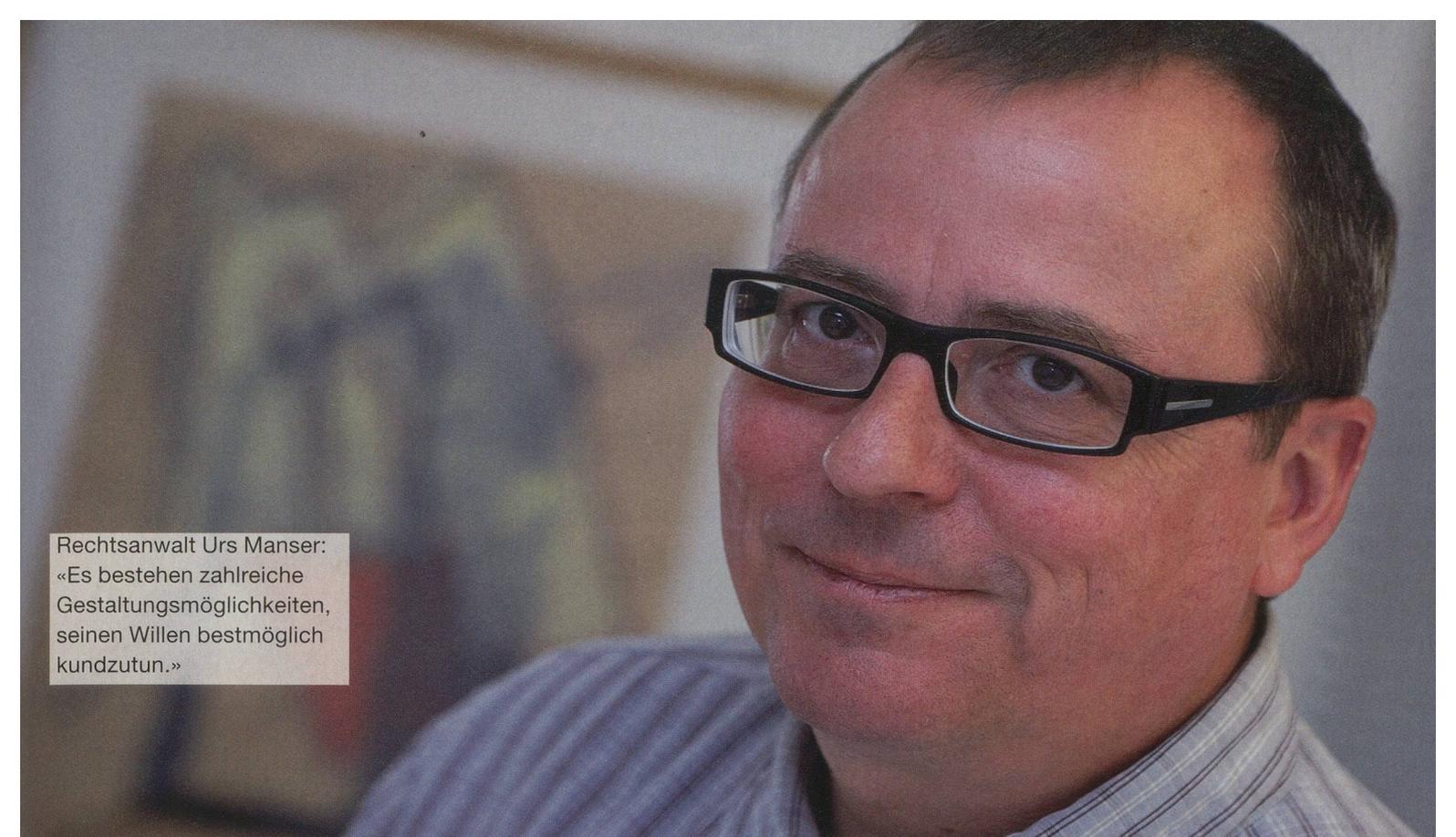
In praktischer Hinsicht sorgt das revidierte Erwachsenenschutzrecht für mehr Rechtssicherheit und stellt insbesondere mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung neue Möglichkeiten bereit, frühzeitig rechtliche Vorkehrungen bei einer möglichen späteren Demenz zu treffen.

Durch den Vorsorgeauftrag kann die betroffene Person, solange sie noch urteilsfähig ist, eine Drittperson damit beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge um ihre persönlichen oder finanziellen Belange zu übernehmen. Dabei müssen die Aufgaben der beauftragten Person klar umschrieben werden und es sind spezielle Formvorschriften zu beachten. Ähnlich wie bei letztwilligen Verfügungen muss auch der Vorsorgeauftrag entweder eigenhändig errichtet oder von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Durch die Errichtung eines Vorsorgeauftrags kann die betroffene Person rechtsgültig darüber verfügen, wer ihr Vermögen auf welche Weise zu verwalten hat, wenn sie selber dazu nicht mehr imstande sein sollte. Durch Weisungen und Vorgaben an die beauftragte Person bestehen deshalb zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, um zu einem frühen Zeitpunkt sein künftiges Schicksal mitzubestimmen und seinen Willen bestmöglich kundzutun.

Sein Schicksal frühzeitig bestimmen

Neu wird auch die sogenannte Patientenverfügung im Gesetz verankert. Damit kann eine Person im Voraus festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder eben nicht. Hier geht es vor allem um den Wunsch zahlreicher Menschen, dass ab einem gewissen Krankheitsgrad auf weitere lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Person zu bezeichnen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit den behan-



Rechtsanwalt Urs Manser:
«Es bestehen zahlreiche
Gestaltungsmöglichkeiten,
seinen Willen bestmöglich
kundzutun.»

delnden Ärzten die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Eine Patientenverfügung muss schriftlich errichtet und von der verfügenden Person datiert und unterzeichnet werden.

Es stellt sich nun die Frage, was passiert, wenn eine Person urteilsunfähig wird, ohne einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung abgefasst zu haben. Für diesen Fall sieht das neue Gesetz ein «automatisches» Vertretungsrecht durch den Ehegatten, der im gemeinsamen Haushalt lebt oder regelmässig und persönlich Beistand leistet, vor. Bei medizinischen Massnahmen können je nach Situation auch die Nachkommen, Eltern oder Geschwister vertretungsberechtigt werden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags drängt sich umso mehr dann auf, wenn eine Person nicht verheiratet ist (d.h. ledig, geschieden oder verwitwet), die Verwaltung ihrer persönlichen und finanziellen Angelegenheiten für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit aber nicht einfach den Behörden überlassen will. Aufgrund der Formvorschriften, der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie im Interesse der Beweissicherung kann es angezeigt sein, sich von einem Notar juristisch beraten zu lassen und den Vorsorgeauftrag öffentlich zu beurkunden.

Abschliessend stellt sich die Frage, ob denn bereits heute, vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts, ein Vorsorgeauftrag erteilt werden kann und ob eine Patientenverfügung bereits heute Beachtung finden muss. In grundsätzlicher Hinsicht gilt für den Erwachsenenschutz das

neue Recht erst ab Inkrafttreten (voraussichtlich am 1. Januar 2013).

Der Vorsorgeauftrag als juristisches Neuland

Die Patientenverfügung findet in einigen Kantonen bereits Beachtung. So sieht etwa das Patientenreglement des Luzerner Kantonsspitals vor, dass mündliche oder schriftliche Verfügungen betreffend Behandlung und Betreuung, die ein urteilsfähiger Patient im Voraus trifft, für die Ärzte grundsätzlich verbindlich sind. Selbstverständlich empfiehlt es sich auch hier, solche Anordnungen schriftlich zu verfassen.

Der Vorsorgeauftrag ist im Gegensatz zur Patientenverfügung juristisches Neuland. In einem im Jahr 2005 ergangenen Urteil hat das Bundesgericht jedoch zu Recht festgehalten, dass es durchaus im Interesse eines Vollmachtgebers liege, dass eine erteilte Vollmacht mit dem Verlust der Urteilsfähigkeit nicht ohne Weiteres erlösche. Dies muss umso mehr dann gelten, wenn ein Vollmacht- oder Auftraggeber explizit Anweisungen für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit trifft.

Aufgrund dieser Rechtsprechung, unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts und im Hinblick auf die baldige Gesetzesänderung muss m. E. auch ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgefasster Vorsorgeauftrag beachtet werden. Aus diesen Gründen scheint es vor allem dann ratsam, einen Vorsorgeauftrag bereits heute zu erteilen, wenn die betreffende Person dies bei Inkrafttreten des neuen Rechts voraussichtlich nicht mehr kann.